

Aktuelles zum Erbrecht



Einseitige Änderung eines Erbvertrages

Ein **erbvertraglicher Vorbehalt**, der es dem **Erblasser** ermöglichen soll, in einem bestimmten Rahmen über die Vergabe seines **Nachlasses** einseitig und anders als im **Erbvertrag** vorgesehen zu verfügen, ist grundsätzlich zulässig.

Hierauf wies das **Oberlandesgericht** (OLG) München in einer **Erbrechtsstreitigkeit** hin. Die Richter stellten allerdings klar, dass der Vorbehalt nicht so weit gehen dürfe, dass damit der Erbvertrag seines eigentlichen Wesens entkleidet werde. Nicht zu beanstanden sei aber, wenn der erbvertragliche Vorbehalt einer Abänderung der **Schlusserbeneinsetzung** durch den überlebenden **Ehegatten** nicht nur an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werde. Beschränke er die Verfügungsmöglichkeit des Überlebenden auch insofern, als dieser nur zugunsten der gemeinschaftlichen **Abkömmlinge**, nicht aber zugunsten Dritter oder eines etwaigen zweiten Ehegatten verfügen dürfe und der Erbvertrag darüber hinaus mit der gegenseitigen Einsetzung der Ehegatten als **Alleinerbe** eine weitere, keinem Vorbehalt unterliegende vertragsmäßige Verfügung enthalte, so sei er wirksam.

OLG München, 31 Wx 8/08

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Maria U. Lottes Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht
Erich-Müller-Straße 25
40597 Düsseldorf
Tel. 0211 – 710 37 01
Fax 0211 – 711 96 54

www.anwaltskanzlei-lottes.de
info@anwaltskanzlei-lottes.de